

ZBB 2001, 493

BGB § 123 Abs. 2, §§ 276, 278, 607

Keine Aufklärungspflicht der Bank bei Finanzierung einer im Strukturvertrieb vermittelten Immobilie

OLG Köln, Urt. v. 21.03.2001 - 13 U 124/00, ZIP 2001, 1808 = EWiR 2001, 903 (Kulke)

Leitsätze:

- 1. Eine Bank, die im so genannten Strukturvertrieb vermittelte Immobilien finanziert, treffen auch gegenüber einem wirtschaftlich schwächeren und geschäftsunerfahrenen Darlehensnehmer grundsätzlich keine Aufklärungspflichten hinsichtlich des zu finanzierenden Objekts.**
- 2. Eine Bank trifft grundsätzlich keine Offenbarungspflicht bezüglich der dem Vermittler gewährten Innenprovisionen.**
- 3. Die Bank muss sich nicht die Kenntnisse oder das Fehlverhalten des Anlagevermittlers zurechnen lassen, wenn dieser nicht in ihrem Pflichtenkreis tätig geworden ist.**